

# Merkblatt für Ausbildungsbetriebe

## Maurer:in EFZ und Baupraktiker:in EBA / Ausgabe 2024

### Grundlagen

- Berufsbildungsgesetz (BBG) 13.12.2002
- Berufsbildungsverordnung (BBV) 19.11.2003
- Verordnungen über die berufliche Grundbildung Maurer:in EFZ und Baupraktiker:in EBA 14.09.2010
- Bildungsplan Maurer:in EFZ und Baupraktiker:in EBA mit Anhängen 14.09.2010
- Dokumentation Auszubildende Maurer:in EFZ und Baupraktiker:in EBA 2011
- Protokollvereinbarung zum LMV 2016 - 2018 01.07.2016

### Lehrvertrag

Der Lehrvertrag ist ein Einzelarbeitsvertrag und untersteht den unter «Grundlagen» aufgeführten Bestimmungen.

### Lohnempfehlung für neue Verträge ab 1. Januar 2024 in CHF/Mt.

Bildungsjahre	1.	2.	3.	4.
Für Lernende EFZ bei Eintritt nach Mindestaltergesetz	970.00	1'320.00	1'850.00	
Für verkürzte Grundbildung (Zusatzlernende)		1'850.00	2'380.00	
Für Lernende EBA bei Eintritt nach Mindestaltergesetz	880.00	1'240.00		
Für Lernende nach Abschluss EBA – 2./3. Lehrjahr EFZ		1'590.00	2'120.00	

**Wichtig:** Im Vertrag sind Frankenbeträge einzusetzen. Die festgesetzten Ansätze gelten für die ganze Vertragsdauer.

### 13. Monatslohn

Lernende haben Anspruch auf einen 13. Monatslohn.

### Leistungen (gemäss Protokollvereinbarung zum LMV)

- Jährliche Arbeitszeit: 2112 Std (entspricht 40.5 Std./Woche)
- 6 Wochen Ferien pro Jahr, auch für Lernende nach vollendetem 20. Altersjahr
- Auslagenersatz
- Feiertagsentschädigung
- Entschädigung für unumgängliche Absenzen

- Entschädigung für Leistung von Militär- und Zivildienst
- Krankentaggeldversicherung
- Lernende dürfen keine Akkordarbeiten verrichten.
- Die Berufsbildner sind gehalten, ihre Lernenden, unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten, nach erfolgreichem Abschluss der beruflichen Grundbildung eine angemessene Zeit im Betrieb weiter zu beschäftigen oder sich für eine Weiterbildungsmöglichkeit einzusetzen.

### **Parifondsbeiträge**

Die Lernenden haben den Beitrag an den Parifonds Bau gemäss Reglement zu entrichten. Der Parifonds Bau bezahlt pro Lernenden eine Tagespauschale von CHF 100.00 pro Kurs-tag bei obligatorischen, überbetrieblichen Kursen.

### **Freifächer**

Der Lernende kann Freifächer bis zu einem halben Tag pro Woche während der Arbeitszeit und ohne Lohnabzug besuchen, sofern seine Leistungen in den Pflichtfächern eine zusätzliche schulische Belastung erlauben. Bei Uneinigkeit entscheidet der Kanton.

### **Allgemeine Kosten Lernende**

- Dem Lernenden dürfen durch den Besuch der üK's keine zusätzlichen Kosten erwachsen.
- Für die Kosten, die durch den Schulbesuch entstehen, gelten die Bestimmungen des LMV.

### **Überbetriebliche Kurse üK**

Rapportierung: Kurstage sind im Lehrbetrieb gemäss dem aktuellen betrieblichen Jahresarbeitszeitkalender zu rapportieren.

### **Anmeldung üK-Lernende**

Nach Unterzeichnung des Lehrvertrages an die Geschäftsstelle des Berner Baumeisterverbandes.